

RS Vwgh 1995/9/21 94/09/0304

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §18 Abs3;

AusIBG §28 Abs1 Z1 litb idF 1990/450;

AusIBGNov 1990;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Auffassung, § 18 Abs 3 AusIBG gehe von einem EINGESCHRÄNKTEN BETRIEBSBEGRIFF aus, der Dienstleistungsunternehmungen als Empfänger der in § 18 Abs 3 AusIBG umschriebenen Leistungen von vornherein vom Anwendungsbereich dieser Norm ausschließe, läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Mangels jeglichen Anhaltspunktes für einen derart eingeschränkten Betriebsbegriff ist vielmehr davon auszugehen, daß der Gesetzgeber im AusIBG von dem mit diesem Begriff üblichen Inhalt ausgegangen ist. Danach ist unter einem Betrieb "die planmäßige organisatorische Zusammenfassung (Kombination) der Elementarfaktoren (menschliche Arbeitsleistung, - Betriebsmittel, - Werkstoffe) durch dispositive Arbeit zu dem Zweck, Sachgüter (Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigerzeugnisse) zu produzieren oder Güter immaterieller Art (Dienstleistungen) zu erbringen", (Hinweis Gablers Wirtschaftslexikon, neunte Aufl, erster Band, S 628 f; Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, erster Band, S 556: Betrieb ist eine planmäßig organisierte Wirtschaftseinheit zur Erstellung von Gütern und Dienstleistungen für den außerhalb auftretenden Bedarf). Dem E 23.2.1994, 93/09/0441, das sich ausschließlich mit der Auslegung des Anlagenbegriffes in § 18 Abs 3 AusIBG beschäftigte, ist keine einschränkende Aussage zum Betriebsbegriff iSd zitierten Bestimmung zu entnehmen. Ausgeschlossen ist daher die Anwendbarkeit des § 18 Abs 3 AusIBG jedenfalls dann, wenn der (inländische) Besteller kein Betrieb ist (Hinweis E 20.4.1995, 94/09/0377, 0378), nicht aber schon dann, wenn es sich um einen Dienstleistungsbetrieb handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090304.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at